

Quelle:

www.lazarus.at/2021/03/30/de-neues-vormundschafts-und-betreuungsrecht-ab-2023

DE: Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht ab 2023



Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat Bundestag und Bundesrat passiert und soll ab Anfang 2023 das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen stärken und deren Bedürfnisse zum neuen Maßstab des Vertretungshandelns machen.



Die betroffene Person soll besser informiert und stärker eingebunden, Pflichtwidrigkeiten des Betreuers sollen besser erkannt und sanktioniert werden. Außerdem dürfen Betreuer nur als Stellvertreter auftreten, soweit es tatsächlich erforderlich ist.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten durch die Reform mehr Informationen und Kenntnisse - auch durch enge Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein. Wenn sie keine familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zum Betreuten haben, sollen sie mit einem solchen Verein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen.

Neues Registrierungsverfahren

Anerkannte Betreuungsvereine haben nach dem Gesetz Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln. Dies soll eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Gemeinden sicherstellen. Ein neues Registrierungsverfahren mit Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer*innen soll eine einheitliche Qualität der Betreuung gewährleisten. Die Vermögensverwaltung durch Betreuer wird künftig grundsätzlich bargeldlos erfolgen.

Im neuen Vormundschaftsrecht steht das Mündel mit seinen Rechten im Zentrum. Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson, die in der Regel das Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt. Ziel ist es, eine konsequent am Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen orientierte Praxis zu gestalten. Zudem werden die Rechte der Pflegeperson gestärkt.